



Diakonie



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

SGBII-Beiratsinfo Arbeitsmarkt Hessen 1/2019

für Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege im örtlichen SGBII Jobcenter-Beirat und die Vorsitzenden der Ortsligen in Hessen

In eigener Sache

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie die neue Ausgabe unseres SGBII - Beiratsinfos für Jobcenter-Beiratsmitglieder in Hessen. Etwa alle zwölf Wochen informieren wir Sie über aktuelle, für eine aktive Beiratsarbeit wichtige Themen und Beispiele guter regionaler Praxis. Dabei begrenzen wir uns auf wesentliche, kurze Informationen, gegebenenfalls ergänzt um konkrete Impulse und Anregungen für eine aktive Beiratsarbeit. Die positiven Rückmeldungen Ihrerseits bestätigen, dass wir mit dieser Initiative richtigliegen. Vielen Dank dafür.

Rückmeldungen, die uns helfen Ihren Informationsbedarf einzuschätzen und ressourcenschonend zu agieren, würden uns freuen.

Um die Adressat*innenliste der Beiratsmitglieder für Jobcenter aktuell zu halten, bitten wir Sie, uns jeden Wechsel in der Vertretung der Freien Wohlfahrtspflege in der örtlichen Beiratsarbeit mitzuteilen. Diese Rückmeldungen richten Sie bitte an die

LIGA Geschäftsstelle (info(at)liga-hessen.de).

Ausgabe verpasst?

Der SGBII-Beiratsinfo steht auf der Website der Liga Hessen zur Verfügung. [Direktlink](#)

Für inhaltliche, weitergehende Fragen zu einzelnen Themen dieses Newsletters stehen Ihnen die jeweiligen Fachberater/-innen Ihrer Verbände gerne zur Verfügung:

AWO: Michael Albers, m-albers(at)awo-hessensued.de

Caritas Limburg: Stefan Baudach, stefan.baudach(at)dicv-limburg.de

Caritas Mainz: Elmar Deckert, elmar.deckert(at)caritas-bistum-mainz.de

Diakonie Hessen: Thomas Jung, Thomas.Jung(at)diakonie-hessen.de

DRK: Anette Noll-Wagner, anette.noll-wagner(at)internationaler-bund.de

PARITÄTISCHER Hessen: Annette Wippermann, annette.wippermann(at)paritaet-hessen.org

Hessischer Arbeitsmarkt im März 2019:

Offizielle Arbeitslosigkeit in
Hessen im März 2019

151.679

Tatsächliche Arbeitslosigkeit
in Hessen im März 2019

215.825*

* Nicht berücksichtigt wurden:

Älter als 58 Jahre, beziehen Arbeitslosengeld I und/oder ALG II	10.284
Arbeitsgelegenheiten	3.123
Geförderte Arbeitsverhältnisse	101
Fremd geförderte Arbeitsverhältnisse	15.507
Berufliche Weiterbildung	9.923
Aktivierung und berufliche Eingliederung	20.342
Beschäftigungszuschuss für schwer vermittelbare Arbeitslose	57
Krankheit (§146 SGB III)	4.809
Nicht gezählte Arbeitslose gesamt	64.146

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (März 2019), Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, S. 13, Darstellung Diakonie Hessen.

Teilhabechancengesetz für Langzeitarbeitslose

Zum 1.1.2019 ist nach zähen Verhandlungen und intensiver Lobbyarbeit der verschiedenen Arbeitsmarktakteure das Teilhabechancengesetz (Sozialer Arbeitsmarkt) in Kraft getreten. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. begrüßt, dass endlich ein neues Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im SGB II und eine gesetzliche Regelung zur Nutzung von Passiven Leistungen zur Finanzierung von Arbeit (PAT) geschaffen wurden.

Die Beschäftigung ist bei allen Arbeitgebern möglich, unabhängig von Art, Branche, Rechtsform, ob erwerbswirtschaftlich, gemeinnützig oder öffentlich. Die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse sind keine Fördervoraussetzung.

In dem neuen Gesetz werden zwei Förderinstrumente geregelt:

„Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II

Mit diesem Instrument können Personen bis zu fünf Jahren gefördert werden, wenn ein Arbeitgeber einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag mit ihnen schließt.

Zielgruppe des Instrumentes sind Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen nach SGB II erhalten haben, wenn sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig/ geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig waren. Bei Personen mit minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft sowie Personen mit anerkannter Schwerbehinderung kann eine Förderung bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug gewährt werden.

Der Arbeitgeber erhält in den ersten beiden Jahren der Beschäftigung einen Zuschuss von 100 Prozent der Lohnkosten zuzüglich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Ab dem dritten Jahr verringert sich die Förderung jährlich um 10%, so dass die Lohnkosten im fünften Jahr noch mit 70 Prozent bezuschusst werden.

Berechnet wird der Zuschuss auf Grundlage des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns bzw. für Arbeitgeber, die aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet sind, berechnet sich der Zuschuss nach dem tatsächlich zu zahlenden Arbeitsentgelt plus pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

Das Jobcenter finanziert darüber hinaus eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) des geförderten Arbeitnehmers. Das Coaching führen die Jobcenter entweder selbst durch oder sie beauftragen Dritte. Dieser Coach ist auch Ansprechperson für den Arbeitgeber und soll insbesondere das Beschäftigungsverhältnis stabilisieren, aber auch Problemlagen außerhalb des Arbeitsverhältnisses lösen helfen. Im ersten Jahr der Beschäftigung muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Lohnfortzahlung für das Coaching freistellen.

Außerdem finanziert das Jobcenter bei Bedarf Qualifizierungsmaßnahmen (alle Arten der Qualifizierung). Der Arbeitgeber kann einen Zuschuss zu den Weiterbildungskosten von maximal 3.000 Euro je gefördertem Arbeitsverhältnis erhalten.

Der Arbeitsvertrag darf in der Gesamtförderzeitraum von fünf Jahren höchstens einmal verlängert werden.

„Förderung von Langzeitarbeitslosen“ nach § 16e SGB II

Mit diesem Instrument (Lohnkostenzuschuss) kann sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bis zu zwei Jahren gefördert werden.

Zielgruppe des Instrumentes sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte die seit zwei Jahren arbeitslos sind, bei denen bisherige Förderleistungen nicht zur Beendigung der Arbeitslosigkeit geführt haben.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt 75 Prozent im ersten und 50 Prozent im zweiten Jahr. Bemessungsgrundlage ist der regelmäßig gezahlte Lohn zuzüglich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

Bei Bedarf finanziert das Jobcenter eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching), die das Jobcenter entweder selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen kann.

Informationen zu Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Sozialer-Arbeitsmarkt/ueberblick-fuer-arbeitgeber-und-langzeitarbeitslose.html>

Am 23. Januar 2019 hat die Bundesagentur für Arbeit außerdem Fachliche Weisungen zur Umsetzung der beiden neuen Instrumente veröffentlicht:

[Weisung §16e SGB II](#)

[Weisung §16i SGB II](#)

Teilhabechancengesetz – Passiv-Aktiv-Transfer - §16i SGBII

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Passive Leistungen zur Finanzierung der Beschäftigung einzusetzen. Das heißt, wenn ein Jobcenter eine Förderung nach § 16i SGB II bewilligt, kann das Jobcenter die durch diese konkrete Förderung eingesparten Bundesmittel für passive Leistungen zusätzlich zur Finanzierung dieser konkreten Förderung einsetzen. Dies entlastet den Eingliederungstitel.

Dabei werden Pauschalen berücksichtigt:

- Bei Bedarfsgemeinschaften mit einem Erwachsenen ohne Kinder: pauschal 500 Euro monatlich,
- bei Bedarfsgemeinschaften mit einem Erwachsenen und mindestens einem Kind: pauschal 600 Euro monatlich,
- bei Bedarfsgemeinschaften mit mindestens zwei Erwachsenen unabhängig von der Anzahl der Kinder: pauschal 700 Euro monatlich.

Das über den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) aktivierbare Mittelvolumen ist auf 700 Millionen Euro pro Jahr begrenzt.

Wichtig: Die Jobcenter entscheiden bei der Bewilligung für den gesamten Förderzeitraum, ob für den individuellen Förderfall der Passiv-Aktiv-Transfer genutzt wird oder nicht. Die Entscheidung, zunächst den Eingliederungstitel auszunutzen, hat unkalkulierbare Folgen für die Folgejahre.

Teilhabechancengesetz – Beiratsarbeit

Das Teilhabechancengesetz sieht für die Begleitung des §16i SGB II eine besondere Rolle der Sozialpartner im Örtlichen Beirat vor. In Absatz 9 Satz 1 heißt es:

„Zu den Einsatzfeldern der nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner im Örtlichen Beirat, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, einzuholen. Die Stellungnahme muss einvernehmlich erfolgen. Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder hat die Agentur für Arbeit schriftlich zu begründen.“

Hintergrund dieser Stärkung des SGBII- Beirats ist die Befürchtung, dass obwohl gewerbliche Betriebe die Möglichkeit haben, Langzeitarbeitslose nach §16i SGB II zu beschäftigen und zu 100% bezuschusst zu bekommen, es zur Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen kommen könnte.

Impulsfragen

- Wie viele langzeitarbeitslose Menschen im Jobcenterbezirk erfüllen die Fördervoraussetzungen für die beiden neuen Teilhabeinstrumente?
- Wie viele Förderungen von Beschäftigung plant Ihr Jobcenter, getrennt nach §16i und §16e SGB II?
- Sind die zusätzlichen Mittel im Eingliederungstitel für die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in voller Höhe für die Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen eingeplant?
- Wird die Möglichkeit die fünfjährige Finanzierung durch den Passiv-Aktiv-Transfer abzusichern genutzt? Wenn nein, warum nicht?
- Wie wirbt das Jobcenter für die Schaffung von geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten bei Unternehmen, Kommunen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern?
- Welche Erwartungen hat das Jobcenter an die besonderen (geschützten) Beschäftigungsangebote von Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern? Gibt es eine Strategie zur Rolle der Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger/ zum Ziel der nachhaltigen Integration in Beschäftigung?
- Wer leistet das begleitende Coaching? Das Jobcenter selbst? Werden Dritte durch Ausschreibungsverfahren beauftragt? Gibt es andere Ideen für die Umsetzung?
- Mit welchem Personalschlüssel wird das Coaching durchgeführt/ an Dritte vergeben?
- Welche Aufgaben sollen genau durch das begleitende Coaching erfüllt werden (Leistungsbeschreibung)?
- Wie und wann werden die gesetzlichen Anforderungen an Stellungnahmen der Sozialpartner zur Umsetzung des §16i SGB II eingeholt?

- Wie wird sich die Arbeit des Beirats verändern, damit es gelingt ein Mitgestalter und konstruktiver Unterstützer zur Ausgestaltung und Gewinnung von Beschäftigungsmöglichkeiten zu werden?

Übergang des Programms Soziale Teilhabe - Teilhabechancengesetz – Verlust von 12.500 öffentlich geförderten Arbeitsplätzen

Bundesweit sind seit Oktober 2018 12.500 öffentlich geförderte Arbeitsplätze verloren gegangen. Größte Verlierer sind diejenigen Bundesländer, die stark vom Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ profitiert haben. Deutlich wird dabei, dass der gesetzlich mögliche direkte Übergang aus dem Bundesprogramm in das Teilhabechancengesetz nicht gelungen ist, in keinem Bundesland. Die Teilnehmenden des Soziale Teilhabeprogramms konnten zu Beginn 2019 in die Förderung des §16i SGB II übernommen werden, mit entsprechend geringerer Förderung (Da werden die Zeiten im Soziale Teilhabeprogramm angerechnet). In einigen Fällen ist dies geschehen, bundesweit sind aber über 12.000 Plätze weniger besetzt als im Herbst letzten Jahres.

Impulsfragen

- Wurde in ihrer Gebietskörperschaft das Programm Soziale Teilhabe umgesetzt und wenn ja mit wie vielen Teilnehmenden?
- Wie viele wurden im Rahmen des §16i SGBII übernommen?

Teilhabechancengesetz – interessante Interviews

„Langzeitarbeitslosen Menschen eine Perspektive geben“

Interview von Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales, mit der Neuen Osnabrücker Zeitung: https://www.bmas.de/DE/Presse/Interviews/2019/2019-01-12-noz.html?cms_et_sub=17.01.2019_

Quelle: BMAS

Experte: „Private Arbeitgeber intensiv umwerben“

Ob das Programm "Sozialer Arbeitsmarkt" Erfolg hat, das misst der Arbeitsmarktforscher Matthias Knuth nicht an den nackten Zahlen. Und schon gar nicht an der schnellen Umsetzung. Im Interview mit dem epd erläutert der Professor, wie die erwünschte soziale Teilhabe gelingt.

Und er betrachtet die Rolle der Wirtschaft, die Qualität des Programmes und die Bedeutung des Coachings. Weitere Informationen: http://sozial-digital.epd.de/sw/2019/01/25/2-3.htm?pk_campaign=Wochenausgabe_4

Quelle: epd sozial, Ausgabe 4/2019

Teilhabechancengesetz – Zahlen/ Daten/ Fakten – interessante Hintergrundinformationen

Haushalt 2019: 420 Millionen Euro mehr für Hartz-IV-Empfänger? Für das kommende Jahr sind 4,9 Milliarden Euro zur Förderung von Hartz-IV-Empfängern im Haushalt veranschlagt. Pro Kopf stünden theoretisch für jeden Leistungsberechtigten über 1.000 Euro zur Verfügung. Weil die Jobcenter Gelder für Verwaltungskosten abzweigen, kommt die Erhöhung allerdings nicht immer bei den Betroffenen an. Weitere Informationen: <http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/newsletter/haushalt-2019-420-millionen-euro-mehr-fuer-hartz-iv-empfaenger>

Quelle: O-Ton Arbeitsmarkt – Newsletter Nr. 12/2018

Teilhabechancengesetz: Mindestens 571.000 Kandidaten für sozialen Arbeitsmarkt

Mindestens 571.000 Hartz-IV-Bezieher in Deutschland kommen für eine Förderung auf dem sozialen Arbeitsmarkt infrage, wie aus einer Auswertung der Bundesagentur für Arbeit (BA) hervorgeht. Am 8. November hatte der Bundestag diesen mit dem Teilhabechancengesetz beschlossen. Die ersten Teilnehmenden können ab Januar 2019 in dem Instrument gefördert werden. Weitere Informationen: <http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/newsletter/teilhabechancengesetz-mindestens-571-000-kandidaten-fuer-sozialen-arbeitsmarkt>

Quelle: O-Ton Arbeitsmarkt – Newsletter Nr. 12/2018

Langzeitarbeitslose: Nur jeder Zehnte erhält arbeitsmarktpolitische Förderung

Trotz der guten Arbeitsmarktlage gab es zuletzt noch über 850.000 Langzeitarbeitslose in Deutschland. Langzeitarbeitslose haben nicht nur schlechtere Chancen am Arbeitsmarkt, sondern sind auch bei arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen benachteiligt, wie aus einer statistischen Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit hervorgeht. Weitere Informationen: <http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/newsletter/langzeitarbeitslose-nur-jeder-zehnte-erhaelt-arbeitsmarktpolitische-foerderung>

Quelle: O-Ton Arbeitsmarkt – Newsletter Nr. 12/2018

Hartz-IV-Studie: Von Fördermaßnahmen profitiert die ganze Familie

Von Fördermaßnahmen profitieren laut einer Studie nicht nur die Empfänger von Arbeitslosengeld II selbst, sondern auch deren Kinder. Wenn Hartz-IV-Bezieher an einer Weiterbildung teilnehmen, absolvieren ihre Kinder später häufiger eine Ausbildung und üben öfter eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus, wie aus einer am Montag in Nürnberg veröffentlichten Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervorgeht. Für die Studie hat die Arbeitsmarktforscherin Cordula Zabel untersucht, wie sich arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen auf die Arbeitsmarktbeteiligung der Kinder der Geförderten zwei bis acht Jahre später auswirken. Die Kinder waren zum Zeitpunkt der Fördermaßnahme ihrer Eltern 16 bis 17 Jahre alt.

"Wenn Eltern arbeitslos sind oder Sozialleistungen beziehen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass dies später auch auf ihre erwachsenen Kinder zutrifft", schreibt IAB-Forscherin Zabel. Mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen könne man aber gegensteuern. Es lohne sich doppelt, in die Weiterbildungs- und Beschäftigungschancen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern zu investieren: "Neben den positiven Beschäftigungseffekten für die Teilnehmenden selbst verringert eine Maßnahmeteilnahme auch die Weitergabe von Arbeitsmarktrisiken an die nächste Generation", erklärte Zabel. Die Studie zeigte nach den Angaben außerdem, dass die Teilnahme an Ein-Euro-Jobs nur bei Eltern mit zuletzt nur sehr kurzen Zeiten der Erwerbstätigkeit die späteren Chancen ihrer Kinder auf betriebliche Ausbildung und reguläre Beschäftigung erhöhe. Insgesamt seien die Effekte geringer als bei den anderen untersuchten Maßnahmen. Link zur Studie: <http://doku.iab.de/kurzber/2018/kb2718.pdf>

Quelle: epd sozial aktuell Ausgabe 238a/2018

Gute Beispiele aus der Praxis in Hessen

An dieser Stelle möchten wir Beispiele guter regionaler Praxis aus den Jobcentern oder sozialgesetzbuch-übergreifender Arbeit darstellen. Wenn Sie entsprechende Hinweise haben oder Vorhaben und Projekte benennen können, teilen Sie diese gerne den untenstehenden Redaktionsmitgliedern mit.

Herausgeber

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in
Hessen e.V. / Arbeitskreis Arbeitsmarkt-
politik

Impressum**Redaktion**

Annette Wippermann, Tel. 069 955262-29,
Mail: annette.wippermann@paritaet-hessen.org

Thomas Jung, Tel. 069 7947-6263,
Mail: thomas.jung@diakonie-hessen.de

Dieser Newsletter basiert zu einem Teil auf dem „Quick-Info“ der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, Arbeitsausschuss Arbeit/Arbeitslosigkeit. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die freundliche Genehmigung.